

# „Aus dem Abstand kommt vor...“

## Bürgerbeteiligung vor rund 250 Jahren

von Ute Schulze

Zurzeit steht das Thema „Bürgerbeteiligung“ stark in der öffentlichen Diskussion. Die Menschen sollen stärker in gesellschaftliche und politische Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Wie konnten Bürger in früheren Zeiten ihre Meinung gegenüber den Gremien kundtun? Mit Formulierungen wie „Aus dem Abstand wird bekannt“ oder „Aus dem Abstand kommt vor“ werden in den Villingener Ratsprotokollen<sup>1</sup> derartige Äußerungen eingeleitet. Dem Bürgermeister oder einem Ratsherrn waren ein Gerücht, eine Anregung, Wünsche oder Beschwerden zugetragen worden, die er dann im Rat vorbrachte. Viele Aspekte kamen so zur Sprache und Entscheidung, Neben Beschwerden über Personen oder Ereignisse gab es auch Anzeigen, die die allgemeine Sicherheit und Ordnung betrafen. Auch die soziale Kontrolle in der Stadt wird in den eingebrachten Fällen sehr augenscheinlich. Für den modernen Leser bleiben die anzeigenden Personen anonym. Bei der Überschaubarkeit der Stadt im 18. Jahrhundert kann aber durchaus vermutet werden, dass jeder im Rat wusste, woher der „Tipp“ kam. Im Folgenden sollen einige Beispiele aus dem 18. Jahrhundert verdeutlichen, welche Themenbereiche auf diese Weise zu einer Ratsentscheidung führten.



Abb. 1: Altes Rathaus.

Am 30. Januar 1758 wird in der Ratssitzung von einer Frau berichtet, die sich vor einigen Jahren mit einem „Kerl“ verheiratet hat, der zuvor bereits mit sechs Frauen gleichzeitig verheiratet gewesen war. Die Entscheidung des Rats lautet, die Frau unverzüglich durch das Bürgermeisteramt wegschaffen zu lassen. Unterm 8. Februar 1759 lesen wir: In der deutschen Schule soll sich eine fremde schwangere Frau befinden. Daraufhin wird Schulmeister Ludwig Schupp vorgeladen und wegen der Aufnahme der Frau zur Rede gestellt. Er gibt an, ein ehrlicher Mann aus der Nachbarschaft sei zu ihm mit der Bitte gekommen, der Frau Lesen und Schreiben beizubringen. Dies habe er ohne Widriges zu vermuten zugesagt. Da er aber nun selbst wahrgenommen habe, dass es so gar nicht richtig sei, hätte er schon selbst versucht, die Frau aus dem Haus zu bekommen. Der Rat beschließt, die Frau bei Vermeidung scharfer Gewalt noch am gleichen Tag aus Stadt und Herrschaft zu entfernen.

Die beiden Fälle zeigen den hohen Stellenwert der Sittlichkeit, die man vor allem von Frauen verlangte. Eine Frau die sich mit einem zweifelhaften Mann eingelassen hatte, war für die Stadtbevölkerung untragbar. Ledige Mütter hatten es in der moralisch geprägten Gesellschaft des 18. Jahrhunderts besonders schwer, wenn die Frau wie in unserem Beispiel auch noch eine Fremde war, umso mehr.

Aus dem Abstand wird ebenfalls am 8. Februar 1759 erinnert, dass das hiesige Spital von Joseph Blessing, dem Schulmeister, die Gebühr für den titulum mensae (Tischtitel)<sup>2</sup> für seinen Sohn trotz mehrmaliger obrigkeitlicher Erinnerung noch nicht erhalten hat. Daher erhält der Salzmeister den Auftrag, Blessing solange von seiner Besoldung nichts zu verabreichen, bis dieser die Gebühr bezahlt hat.



Abb. 2: Altes Rathaus Ratssaal.

Wie unser Beispiel zeigt, achtete man im Allgemeinen peinlich darauf, dass jeder Mitbürger seine Beiträge in angemessener Form für das Gemeinwesen leistete.

Am 27. September 1762 geschieht die Erinnerung, dass trotz der vor kurzem erlassenen Bettelordnung, die gegen das Übermaß helfen sollte, der Überlauf an Bettlern jedoch wieder überhandnehme und besonders im Spital eindringe. Daher wird beschlossen, dem Spitalmeister zu befehlen, den Bettlern und Bauersleuten kein Almosen außer dem regulären wöchentlichen zu verabreichen.

Die Bettelei war ein großes gesellschaftliches Problem im 18. Jahrhundert. Dabei wurde auch streng zwischen ortsansässigen und fremden Bettlern unterschieden.<sup>3</sup>

Am 14. Januar 1765 wird die Anzeige bzw. Klage vorgetragen, dass der lateinische Schulmeister Joseph Blessing nicht nur in den Kirchendienssten saumselig ist, sondern sich überhaupt nicht mehr in der Kirche sehen lässt. Dafür trinke er aber übermäßig zu Hause, so dass er zum allgemeinen Ärgernis geworden sei. Daher wird ihm vom gesamten Stadtmagistrat durch den Ratsdiener ernstlich bedeutet, dass er, sollte er sich nicht in seine Schuldigkeit fügen und sein Benehmen ändern, weggeschickt wird.

Moralisches Fehlverhalten sowie Missachtung dienstlicher Obliegenheiten standen häufiger auf der Tagesordnung der Ratssitzungen. In diesen Bereichen Besserung zu schaffen, war dem Gremium stets ein wichtiges Anliegen. Die Ratsmitglieder verfolgten die Ausführung angeordneter Maßnahmen sehr gewissenhaft.

Unterm 11. Februar 1765 kommt vor, dass in einigen Häusern der Brunnengasse die Öfen so übel beschaffen sind, dass größte Gefahr einer Feuersbrunst zu befürchten sei. Daher soll Baumeister Schertle unverzüglich die Sache in Augenschein nehmen und die notwendige Fürsorge und Reparatur vornehmen.

Hier zeigt sich, dass die soziale Kontrolle auch im Bereich des Brandschutzes – auch dies heutzutage ein „heißes Thema“ – sehr ernst genommen wurde.

16. September 1765, aus dem Abstand kommt vor, wie schon vor einigen Jahren per Verordnung geregelt, dass kein Bettelstudent mehr angenommen werden solle. Dem wurde vor kurzem zuwider gehandelt. Daher soll ein neuer Befehl an die Zünfte erlassen werden, die diese den Bürgern mit Androhung einer Strafe von 10 Kreuzern bekannt machen sollen. Dies ist auch den beiden Gymnasien anzuzeigen.

Hier geht es wiederum um Mittellose, deren Anzahl, wie vorher schon gesehen, sehr streng bäugt wurde.

Neben Angelegenheiten, die direkt in der Stadt zu beobachten waren, ging es natürlich auch um Belange in Wald und Landwirtschaft, wie die folgenden Fälle zeigen. Beide Bereiche spielten vor allem aus wirtschaftlichen Gründen eine große Rolle für die Kommune.

Am 4. März 1765 wird der Rat in Kenntnis gesetzt, eine große Anzahl junger Eichen stünde überall in den Gebüschchen. Für das Gemeinwesen wäre es nützlich auch wegen des Weidgangs, diese Plätze zu räumen und den Eichen Luft zu schaffen. Daher soll Martin Hummel mit Ludwig Barth und dem Gärtner im Mittleren Hammer einen Vertrag abschließen und säubern lassen.

29. April 1765: Bei der niederen Herde sollen einige kranke Schafe sein. Es wird um Abhilfe gebeten. Der Rat beschließt die Schafe durch zwei Sachverständige untersuchen zu lassen. Kranke Tiere sollen in den Stall gebracht werden.

Jedes Stadtviertel hatte seine Herde, deren Betreuung die Bewohner und Tierhalter jeweils zu organisieren hatten.

Am 9. Mai 1765 wird Beschwerde geführt, dass die Zimmerleute im Wald die schönsten Bäume fällen und als Bauholz verwenden würden, wozu auch geringere Stämme dienlich wären. Außerdem würden sie einen starken Anteil an Spänen hauen und diese dann verkaufen, wodurch dem Wald großer Schaden entstünde. Daher wird vom Rat beschlossen, dass künftig die abfallenden Späne nicht weiter den Zimmerleuten, sondern den Bauherren zustehen sollen.

Auf die gerechte Nutzung des Waldes und seiner Erträge achtete die Bürgerschaft peinlich genau, wie das vorliegende Beispiel zeigt. Seit 1756 gab es einen Waldmeister. Dieser war für die Holzverwertung zuständig. Vorher hatten zwei aus dem Rat gewählte Holzherren „die Aufsicht über die Ausübung der Nutzung, die gerechte Verteilung und über die Abrechnung der Nutzung im Interesse der Allgemeinheit“. Erst seit 1876 „obliegt dem Forstamt auch die verantwortliche Verwertung des Holzes.“<sup>4</sup>

Zum 29. August 1765 erfahren wir, in Herzogenweiler stehe es mit dem Hornvieh nicht zum Besten. Dort seien schon einige Tiere gestorben. So wird entschieden, den Villingener Angrenzern anzudeuten, dass sie ihr Vieh nicht in Richtung Herzogenweiler treiben sollen.

Wie schon bei den kranken Schafen gesehen, behielt man die Gesundheit von Nutztieren streng im Auge. Durch ansteckende Krankheiten konnten ganze Herden verenden und großer wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Besonders konsequent ging man mit Außenseitern der Gesellschaft um. Mit vermeintlichen oder auch echten Übeltätern kannte man kein Pardon. So auch am 21. April 1770, als der Rat Kenntnis erhält, dass der ausgewiesene Martin Stöhr mit Frau und Kind im Kirnachtal eingezogen sei und sich bei Christian Glatz einquartiert habe. Nun komme es darauf an, wie mit dem liederlichen Menschen verfahren werden solle. Als Maßnahme sollen Anstalten getroffen werden, denselben in das Zuchthaus zu bringen. – Was dann mit der Familie geschehen soll, verfügt der Rat nicht.

Am 13. Januar 1772 stellt man fest, die vom Rat 1771 verkündete Resolution, dass die „Huren“ keine Spitzen tragen dürfen, wird bisher nicht befolgt. Die bewaffneten Wachtmeister sollen darüber wachen und die Zuwiderhandelnden dahingehend bestrafen, dass sie ihnen die mit Spitzen garnierten Hauben abnehmen.

Das Tragen geschmückter Hauben war allein den Bürgerinnen vorbehalten. Dass die Prostituierten solchen Kopfputz trugen, war daher nicht nur ein Vergehen gegen eine Anordnung. Dieses Verhalten verletzte auch den Stolz und die Würde der rechtmäßigen Trägerinnen.

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Die Ratsprotokolle befinden sich in chronologischer Reihenfolge im Stadtarchiv (SAVS) Best. 2.1 AAAAb/1-65 (1336-1809 mit Lücken).

<sup>2</sup> Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt als Vorbedingung der Weihe, auch durch Bürgerschaft eines Dritten, aus: Eugen Haberkern und Joseph Friedrich Wallach: *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*, 7. Aufl., Tübingen 1987, Bd. 2, S. 617.

<sup>3</sup> Zur Bettelei in Villingen siehe Ute Schulze: *Das Heilig-Geist-Spital im 18. und 19. Jahrhundert*, hg. v. Spitalfonds Villingen, Villingen-Schwenningen 2011, S. 3ff. mit weiteren Literaturangaben.

<sup>4</sup> Ulrich Rodenwaldt: *Der Villingener Stadtwald*, Villingen 1962, S. 56 und 57.

#### Bilder

Abb. 1: Altes Rathaus Best. 1.42.91 Nr. 295

Abb. 2: Altes Rathaus Ratssaal Best. 5.22 V 801